

Grenzüberschreitende Verbringung von Schlacken aus der Eisen- und Stahlproduktion in die Tschechische Republik

Mit Schreiben vom 8. Juni 2023 informierte das Umweltministerium der Tschechischen Republik darüber, dass die grenzüberschreitende Verbringung von Schlacken aus der Eisen- und Stahlproduktion in die Tschechische Republik mit 1. Juli 2023 der Notifizierungspflicht gemäß EG-VerbringungsV unterliegt:

Mitteilung des tschechischen Umweltministeriums vom 8. Juni 2023 (Original in Tschechisch)

Im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) wurde das ausführliche Begründungsschreiben des tschechischen Umweltministeriums ins Deutsche übersetzt.

Es folgt die vom BMK beauftragte Übersetzung:

Umweltministerium
Sektion für Abfallwirtschaft
Vršovická 65, 100 10 Prag 10
www.mzp.cz

In Prag am 8. Juni 2023
Geschäftszahl: MZP/2023/720/2408

Methodische Mitteilung

der Sektion für Abfallwirtschaft des Umweltministeriums über das grenzüberschreitende Regime der Verbringung von Schlacke aus der Eisen- und Stahlproduktion

Grenzüberschreitende Verbringung von Schlacke aus der Eisen- und Stahlproduktion in die Tschechische Republik

Das Umweltministerium als die für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen für die Tschechische Republik zuständige Behörde gemäß Artikel 53 des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1013/2006 vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (im Folgenden "die Abfallverbringungsverordnung") in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 127 lit. c) des Gesetzes Nr. 541/2020 Slg. über Abfälle (im Folgenden „das Abfallgesetz“) teilt seine Stellungnahme zur grenzüberschreitenden Verbringung von Schlacke aus der Eisen- und Stahlproduktion zur Verfüllung oder sonstigen Verwendung auf der Geländeoberfläche:

- 1) Schlacke aus der Eisen- und Stahlproduktion, die zur Verwendung durch Verfüllung oder auf andere Weise auf der Geländeoberfläche bestimmt ist, ist bei der grenzüberschreitenden Verbringung immer Abfall.
- 2) Schlacke aus der Eisen- und Stahlproduktion, die zur Verwendung durch Verfüllung oder sonstige Verwendung auf der Geländeoberfläche bestimmt ist, kann bei der Verbringung in die Tschechische Republik nicht unter den in Anhang III der Abfallverbringungsverordnung angeführten Eintrag (Eintrag B1210) aufgeführt werden, sondern muss unter den im Anhang IV Teil II der Abfallverbringungsverordnung angeführten Eintrag AA010 (Schlacke, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie) eingestuft werden. Die Bedingungen für die Verbringung von Schlacke aus der Eisen- und Stahlproduktion, die zur Verwendung durch Verfüllung oder auf andere Weise auf der Geländeoberfläche bestimmt ist, in die Tschechische Republik im vereinfachten Abfallregime gemäß Artikel 18 der Abfallverbringungsverordnung sind daher nicht erfüllt.
- 3) Schlacke aus der Eisen- und Stahlproduktion, die zur Verwendung durch Verfüllung oder auf andere Weise auf der Geländeoberfläche bestimmt ist und in die Tschechische Republik verbracht wird, wird vom Umweltministerium als Abfall im Sinne von Unterabs. i) Artikel 3 Abs. 1 lit. b) der Abfallverbringungsverordnung betrachtet. Die Verbringung von Schlacke aus der Eisen- und Stahlproduktion zur Verwendung in die Tschechische Republik unterliegt daher dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung.
- 4) Die Informationen über die Anforderung der für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zuständigen Behörde, das Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung bei der Verbringung von Schlacke aus der Eisen- und Stahlproduktion in die Tschechische Republik anzuwenden, wurden über die Kontaktstellen gemäß Artikel 28 der Abfallverbringungsverordnung an die zuständigen Behörden anderer Länder weitergeleitet.

Begründung:

Die Schlacke aus der Eisen- und Stahlproduktion, die zur Verfüllung oder auf andere Weise auf der Geländeoberfläche verwendet werden soll, entspricht nicht der Definition eines Nebenprodukts gemäß § 8 des Abfallgesetzes.

Derzeit gibt es keine Durchführungsvorschrift zum Abfallgesetz, in der Kriterien festgelegt sind, mit denen die im § 8 Abs. 1) lit. (d) des Abfallgesetzes festgelegte Bedingung umgesetzt wird, dass die Verwendung von Nebenprodukten die Umwelt oder die menschliche Gesundheit nicht gefährden darf.

In einem solchen Fall sind nach der Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts (4 As 138/2015 - 63, 8 A 31/2015) für die Beurteilung, ob die Kriterien für ein Nebenprodukt erfüllt sind, die Grenzwerte für die Verwendung von Abfällen zur Verfüllung gemäß § 5 und Anhang 5 der Verordnung Nr. 273/2021 Slg., über die Einzelheiten der Abfallbehandlung (im Folgenden „Kundmachung über die Einzelheiten der Abfallbehandlung“) sinngemäß anzuwenden. Die Schlacke aus der Eisen- und Stahlproduktion erfüllt nicht die Grenzwerte des Anhangs 5 zur Kundmachung über die Einzelheiten der Abfallbehandlung, insbesondere die Grenzwerte für den Chrom- und Vanadiumgehalt in der Trockenmasse (im Gegensatz z.B. zur Hochofenschlacke, die für die Zement- oder Betonproduktion genutzt wird, welche die Grenzwerte der Verordnung üblicherweise erfüllt). Die Bedingungen für die Einstufung von

Eisen- und Stahlschlacke als Nebenprodukt für die Verwendung in Verfüllungen oder anderen Deponieanwendungen sind daher nicht erfüllt.

Die Schlacke aus der Eisen- und Stahlproduktion, die zur Verfüllung oder sonstigen Verwendung auf der Geländeoberfläche bestimmt ist, erfüllt in der Tschechischen Republik nicht einmal die Voraussetzungen, um nicht mehr als Abfall zu gelten. Für dieses Material und für diese besondere Verwendung wurden keine Durchführungsvorschriften im Sinne von § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes erlassen. Bei der Verwendung zur Verfüllung kann im Hinblick auf § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes keine Einzelentscheidung über die Beendigung des Abfallregimes nach § 10 dieses Gesetzes erlassen werden, weil sich auf eine solche Verwendung die im Anhang 5 der Kundmachung über die Einzelheiten der Abfallbehandlung angeführten Anforderungen an Verfüllung beziehen (d.h. es handelt sich um Abfälle, die zur weiteren Behandlung in einer Weise bestimmt sind, für die bestimmte technische Anforderungen und Kriterien festgelegt wurden).

Bei der Verwendung von Schlacke aus der Eisen- und Stahlerzeugung auf der Geländeoberfläche in anderer Weise als zur Verfüllung (z.B. die Verwendung der Schlacke als rezyklierten Gesteinsbruch für die darunter liegenden unbefestigten Schichten von Bauten) stehen die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes dem Erlass einer Einzelentscheidung nach § 10 nicht entgegen. Die Voraussetzung für den Erlass einer Einzelfallentscheidung ist allerdings, dass u.a. die Anforderung des § 10 Abs. 1 lit. d) des Abfallgesetzes erfüllt ist, wonach die Umwelt oder die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden dürfen.

Andere Verwendungen auf der Geländeoberfläche haben ähnliche Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit wie die Verfüllung. Es gilt auch, dass für Rezyklate aus Bau- und Abbruchabfällen, die auf diese Weise verwendet werden, die Kriterien für die Beendigung des Abfallregimes bis Ende 2024 im § 83 Abs. 3 der Kundmachung über Einzelheiten der Abfallbehandlung festgelegt sind. Gemäß § 83 Abs. 3 der Kundmachung über die Einzelheiten der Abfallbehandlung müssen die Grenzwerte für die Verwendung von Abfällen auf der Geländeoberfläche für diese Zwecke gemäß der Verordnung Nr. 294/2005 Slg. erfüllt werden. Es gilt daher, dass auch bei einer anderen Verwendung von Schlacke auf der Geländeoberfläche als der Verfüllung, die Grenzwerte für die Verfüllung gemäß § 5 und Anhang 5 zur Kundmachung über die Einzelheiten der Abfallbehandlung, beziehungsweise bis Ende 2024 zumindest die Grenzwerte für die Verwendung von Abfällen auf der Geländeoberfläche gemäß der Kundmachung Nr. 294/2005 Slg. eingehalten werden müssen. In diesem Fall gibt es keine Rechtsgrundlage für die Anwendung milderer Anforderungen an rezyklierten Gesteinsbruch, der aus der Schlacke aus der Eisen- und Stahlproduktion hergestellt wird.

Im Anhang III der Abfallverbringungsverordnung ist Schlacke aus der Eisen- und Stahlproduktion unter B1210 aufgeführt. Bei der grenzüberschreitenden Verbringung könnte daher auch das Regime der allgemeinen Informationsanforderungen gemäß Artikel 18 in Betracht gezogen werden. Der Anhang III der Abfallverbringungsverordnung legt jedoch fest, dass die Abfälle unabhängig davon, ob sie in diesem Verzeichnis aufgeführt sind, nicht dem Verfahren nach Artikel 18 unterworfen werden dürfen, wenn sie mit anderen Materialien in einem Ausmaß verunreinigt sind, das unter Berücksichtigung ihrer gefährlichen Eigenschaften die mit den Abfällen verbundenen Risiken so weit erhöht, dass das Verfahren

der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung angemessen ist oder eine umweltschonende Verwendung der Abfälle verhindert. Für die Verwendungsart, für welche die Abfallschlacke aus der Eisen- und Stahlproduktion, die zur Verfüllung oder auf andere Weise auf der Geländeoberfläche bestimmt ist, verwendet werden kann, wird gemäß dem Abfallgesetz und der Kundmachung über die Einzelheiten der Abfallbehandlung die Erfüllung bestimmter Kriterien gefordert, welche den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit gewährleisten. Es handelt sich um die Grenzwerte für die Verfüllung nach § 5 und Anhang 5 der Kundmachung über Einzelheiten der Abfallbehandlung.

Aus diesem Grund muss jede grenzüberschreitende Verbringung und jede potenzielle Verwendung von Schlacke aus der Eisen- und Stahlproduktion zur Verfüllung oder sonstige Verwendung auf der Geländeoberfläche gesondert auf die Einhaltung der spezifischen Bedingungen für die Abfallbewirtschaftung in der Tschechischen Republik geprüft werden. Es ist zu betonen, dass gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Abfallverbringungsverordnung auch die Art der Behandlung im Bestimmungsstaat für die Festlegung des Kontrollregimes für die Verbringung von Abfällen von wesentlicher Bedeutung ist. Die Schlacken aus der Eisen- und Stahlproduktion enthalten hohe Schadstoffkonzentrationen in der Trockenmasse und in vielen Fällen ist eine Überschreitung der Grenzwerte nach Anhang 5 der Kundmachung über Einzelheiten der Abfallbehandlung zu erwarten. Die Grundbedingung für die Aufnahme der Abfallschlacke aus der Eisen- und Stahlproduktion in den Anhang III der Abfallverbringungsverordnung ist somit nicht erfüllt.

Gültigkeit und Wirksamkeit: Diese methodische Mitteilung erlangt am 1. Juli 2023 ihre Gültigkeit und Wirksamkeit.

Erstellt von: Sektion für Abfallwirtschaft des Umweltministeriums

Genehmigt: Ing. Bc. Jan Maršák, Ph.D., Leiter der Sektion für Abfallwirtschaft